solchen Bermittelungsvorschlage auf die Dauer nicht begningen werde, und daß man daher Seiten der ersten Kammer durch Ansnahme des Bermittelungsvorschlags nur ohne Noth die Stellung aufgibt, die man von Seiten der ersten Kammer bisher behauptet hat. Ueber lang oder kurz wird ein solcher Bermittelungsweg gewiß zur vollen Deffentlichkeit und Mündlichkeit führen. Das wird nun allerdings denjenigen Herren ganz erwünscht sein , die schon jest darüber mit sich im Klaren sind und sich entschieden für Deffentlichkeit und Mündlichkeit ausgesprochen haben. Allein denjenigen Mitgliedern, die bis jest barin noch keine Berbesserung des Criminalverfahrens zu erkennen vermocht haben, diesen rathe ich an, bei ihrem frühern Beschlusse unbedingt und sest stehen zu bleiben.

Burgermeifter Dehner: Ich finde mich boch bewogen, mich für den Borfchlag ber Minoritat zu verwenden. Ich halte ihn namlich auch jest noch fur angemeffen und auch fur unge-Fur angemeffen, weil er boch auf irgend eine Beife fáhrlich. ber hoben Staatsregierung eine Unbeutung von ben Unfichten gibt, welche die Rammern uber diefen Puntt begen, und bie Regierung in ben Stand fest, zu beurtheilen, mas folche von einem anbermeiten Gefegentmurfe bei ben Stanben zu erwarten hat. Für ungefährlich halte ich aber ben Untrag, weil er ber Regierung auf feine Beife bie Bande bindet. Wenn ber Untrag ber Minoritat durchgeht, fo fallen eigentlich die Bedenken alle meg, die fruher in der Rammer geaußert worden find. Bas erftlich bie Schwurgerichte anlangt, fo ift bavon bier nicht mehr bie Rebe, die Rammern find barüber einig, es follen gur Beit feine Schwurgerichte eingeführt werben, bie Furcht vor Gefchwornengerichten (bie ich jeboch, beilaufig gefagt, nicht theile) ift alfo befeitigt. Darin lag aber ein Hauptgegenftand, worauf die Regierung einzugeben Bebenten trug. Das fchriftliche Berfahren, worauf unfere verehrte Rammer fo großen Berth legt und welchen ich auch nicht verfenne, foll aber nach bem Untrage vor wie nach fteben bleiben, und es foll fogar eine Saupthafis beim Unterfuchen mit abgeben. Mijo von diefer Seite iff auch fein Bebenfen gegen ben Untrag. Die Mundlichkeit ift fcon von ber Regierung gemiffermaßen als etmas nothwendiges anerkannt; benn fie hat bas Schlugverfab. ren vorgeschlagen. Allein bas, mas die Regierung vorgeschlagen, ift freilich fehr wenig, tonnte aber vielleicht vermehrt wer. Die Bedenken endlich, bie gegen bie Mundlichkeit aufgeftellt find, laffen fich baburch befeitigen, daß bie Regierung im nachften Gefegentwurfe Modificationen in Borfchlag bringen fann. Daffelbe ift auch mit der Deffentlichkeit der Fall; benn es find auch hier bie gangen Modificationen ber Regierung porbehalten, welche biefelbe in Musfuhrung gu bringen fur gut findet. Die Bebenten gegen die Deffentlichkeit &. B., welche fich auf die Theilnahme der Frauen u. f. w. beziehen, fonnen fammtlich burch Modificationen befeitigt werben. Ich begreife daher in ber That nicht, marum nicht ein folcher Untrag Gingang finden foll, der boch im Gangen mahren Rugen bringen, aber in keinem Falle Etwas Schaden kann. Darin find wir mohl fcon von Unfang herein Alle einverftanden gewesen: frangofifche Institutionen wollen wir nicht haben, sondern Etwas, mas für

unser Land paßt, und mir scheint, aus dem Antrage würde so Etwas hervorgehen: Ich schäße und liebe die Franzosen als Nation, sie sind ein sehr liberales, gescheidtes und tapseres Bolk, aber von ihren Institutionen mag ich und wahrscheinlich auch die ganze Kammer Nichts wissen, schon darum nicht, weil sie sich durchgehends auf ein Centralisationssystem gründen, welches gerade da ausmündet, wo es am Schlechtesten zugeht. Ich will Etwas haben, was für uns paßt, und das, glaube ich, liegt in diesem Antrage. Wenn dieser von der hohen Staatsregierung geprüft und in Erwägung gezogen wird, so wird sich manche Ansicht der Regierung andern, und es wird vielleicht dann ein Gesehentwurf zum Vorschein kommen, mit dem wir uns Alle einverstehen können.

Staatsminifter v. Ronnerig: Es fann nicht Abficht bes Juftizminifterii fein, die Frage felbft hier wieber zur Sprache bringen ober auf Die geehrte Rammer influiren zu wollen. Die Un= ficht der Regierung hieruber ift feft, es mogen die Untrage fommen, wie fie wollen. Dur auf Gins erlaube ich mir aufmertfam ju machen, namlich auf bem bedeutenden Unterfchieb, ber zwischen dem jehigen Borschlage und bem fruhern Separatvotum liegt. In dem fruhern Separatvotum bes geehrten Berrn Referenten ging der Borfchlag bahin: "Dach einer grundlichen protofollarifchen Borunterfuchung annoch eine mundliche Berhandlung eintreten zu laffen." Diefes fcbien mir gang in bem Sinne mehrer geehrten Mitglieder ber erffen Rammer gu liegen, die in der protofollarischen Riederschrift allerdings eine große Garantie fanden, die fie als nothwendig erkannten, um in ber zweiten Inftang Entscheibungsgrunde in ber letten Frage berguftellen, fo bag bie protofollarifche Unterfuchung bie eigentliche Beweisaufnahme enthalten und bie Bafis fur bie Enticheis bung abgeben, bas barauf folgenbe munbliche Berfahren eigentlich nur bagu bienen follte, annoch eine nabere Aufflarung gu erlangen und bem Inculpaten Gelegenheit zu geben, fich bor bem Gericht auszusprechen. Die Sauptgrundlage fur bie Enticheis bung wurde nach jenem frubern Borfchlag bes geehrten Beren Referenten immer auf biefe, wie fogar ausgebrudt ift: grundliche, fchriftliche, protofollarische Boruntersuchung zu bauen gemefen fein. Jest geht aber fein Borfchlag bahin, bie Borte: "annoch eine mundliche Sauptverhandlung" wegfallen zu laffen und bafür zu feten: "bas mundliche Sauptverfahren". Es liegt ein febr großer Unterschied barin. Nach biefem Borfchlag murde bie protofollarifche Unterfuchung lediglich eine Borunterfuchung fein, um Berbachtgrunde ju entbeden und die Beweismittel herbeis aufchaffen, die Beweisaufnahme vorzubereiten, mahrend bie eigentliche Beweisaufnahme in bem mundlichen Berfahren ers folgte, bas mundliche Berfahren alfo die eigentliche Grundlage für bie Entscheidung fein murbe. Mag man fagen, mas man will, biefes ift bas frangofische Berfahren, es ift burchaus nicht burchs jufuhren, bas mundliche Berfahren als die Bafis ber Enticheis bung anzunehmen.

Freiherr v. Friefen: Ich habe schon bei ber erften Bes
rathung dieser Frage mich für das Gutachten der Majoritat erklart, und muß es auch diesmal thun, wenn ich auf die Entste-